

EINGEGANGEN

07. MRZ. 2024

Kooperationsvertrag gemäß § 23 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
zwischen der

Stadt Freiburg im Breisgau,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin W. W. Horn,
dieser vertreten durch das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen,
Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg i. Br.,
nachstehend „**Stadt**“ genannt und

RusticaHeiwog GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Patrick Winterhalter,
geschäftsansässig Am Alamannenfeld 4, 79189 Bad Krozingen
nachstehend „**RusticaHeiwog**“ genannt.

Präambel

Die Stadt Freiburg i. Br. vertreten durch das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen hat im Rahmen der Vorgaben für die Vermarktung des Neubauvorhabens in der Weinbergstraße in Freiburg-St. Georgen auf den Flurstücken 20908 und 20908/1, Folgendes beschlossen: Um über einen längeren Zeitraum hinweg bezahlbaren Wohnraum sowohl für untere, wie auch für mittlere Einkommensschichten bereit stellen zu können, soll neben Wohnraum mit Mittel aus dem Landeswohnungsbauprogramm auch preiswerter Wohnraum (keine Förderung, jedoch mit Mietpreis- und Belegungsbindungen) entstehen.

Der Käufer errichtet auf den Grundstücken Flst.-Nr. 20908 und 20908/1 ein oder mehrere Mehrfamilienwohngebäude mit ca. 2.000 m² Wohnfläche und 28 Wohneinheiten. Von der Gesamtwohnfläche werden 15 % als preiswerte, mietpreisgedämpfte Mietwohnungen sowie Eigentumswohnungen an berechnigte Haushalte zur Selbstnutzung für einen Zeitraum von min. 15 Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen zur Verfügung gestellt. Mit diesem Kooperationsvertrag werden die Einzelheiten bezüglich der Mietpreis- und Belegungsbindungen für die mietpreisgedämpften Mietwohnungen sowie die zur Selbstnutzung bestimmten Eigentumswohnungen geregelt.

Mietpreisgedämpfte Mietwohnungen

§ 1

Mietpreisbindung und dingliche Sicherung

Die RusticaHeiwog räumt der Stadt Freiburg i.Br. für den mietpreisgedämpften Wohnungsbau im Umfang von 15 % der Gesamtwohnfläche ein „Wohnungsbelegungsrecht“ für die Dauer von 15 Jahren ein.

Der Grundstückseigentümer **bewilligt** und die Stadt **beantragt** die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Freiburg und zu Lasten des

Grundstücken Flst.-Nr. 20908 und 20908/1 in Abteilung II des Grundbuchs mit folgendem Inhalt:

„Der Eigentümer des dienenden Grundstücks unterliegt einer Belegungsbindung mit folgendem Inhalt:

Der Stadt wird an den Wohnungen ein Besetzungsrecht nachdem Landeswohnraumförderungsgesetz (§ 4 Abs.13 Satz 5 Landeswohnraumförderungsgesetz) eingeräumt.“

Ergänzt werden diese weitgehenden dinglichen Rechte zugunsten der Stadt durch folgende schuldrechtliche Vereinbarung:

„Wenn und soweit die vorstehende Regelung dinglich nicht als Dienstbarkeit abgesichert werden kann, gilt sie als schuldrechtliche Verpflichtung. RusticaHeiwog verpflichtet sich, bei Veräußerung der Wohnungen diese schuldrechtliche Verpflichtung an den Rechtsnachfolger weiterzugeben. Die Stadt wiederum verpflichtet sich schuldrechtlich dazu, von ihrem Besetzungsrecht keinen Gebrauch zu machen, soweit die RusticaHeiwog GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger die Wohnungen nur Personen überlässt, die Wohnberechtigte nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz sind (§ 15 LWoFG), und die Überlassung darüber hinaus nur zu einer Miete erfolgt, die mindestens 33 % unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.“

Wenn und soweit die vorstehenden Regelungen dinglich nicht als Dienstbarkeit abgesichert werden können, gelten sie als schuldrechtliche Verpflichtung. RusticaHeiwog verpflichtet sich, bei Veräußerung der Wohnungen diese schuldrechtliche Verpflichtung an den Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die RusticaHeiwog wird insgesamt 15 % der zu erstellenden Wohnfläche als preiswerte, mietpreisgedämpfte Mietwohnungen benennen. Die Stadt verpflichtet sich nach Aufteilung der Wohnungen in Wohnungseigentum nach WEG zur Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bezüglich der übrigen Wohnungen, sofern die geforderte Gesamtwohnfläche des mietpreisgedämpften Wohnungsbaus i.H.v 15 % und die nachzuweisenden Eigentumsmaßnahmen zur Selbstnutzung gem. § 6 ebenfalls nachgewiesen wurden. Dies gilt ebenfalls für eine Anpassung dieses Verhältnisses unter Einhaltung der Regelung gem. § 7 dieses Vertrags.

Die Stadt Freiburg verpflichtet sich mit Ablauf der Bindungsfrist (15 Jahre nach Erstvermietung, welche für alle WE des mietpreisgedämpften Wohnungsbaus einheitlich zu bestimmen ist) zur Löschung der Dienstbarkeiten im Grundbuch, unter der Voraussetzung, dass die RusticaHeiwog bzw. deren Rechtsnachfolgerin nachweist, dass die Wohnungen bis zu diesem Zeitpunkt als mietpreisgedämpfte Mietwohnung nach Maßgabe aller Bestimmungen dieses Paragraphen genutzt wurden. Auf Verlangen bescheinigt die Stadt dem jeweiligen Eigentümer bei jeder Neuvermietung die Einhaltung der vorstehenden Regelungen, die Vorlage der städtischen Bescheinigungen gilt nach Ablauf der Bindefrist als ausreichender Nachweis für die Einhaltung der jeweiligen Verpflichtungen bei der Neuvermietung.

Bei der Realisierung des mietpreisgedämpften Wohnungsbaus kann die Wohnfläche sowie die Raumanzahl von den Vorgaben nach der Landeswohnraumförderung zum Sozialmietwohnungsbau abweichen.

Die anfängliche Nettokaltmiete dürfte 8,75 €/m² Wohnfläche bei einer Vermietung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht übersteigen. Da eine Erstvermietung allerdings erst im Jahr 2025 erwartet wird, ist eine Fortschreibung grds. zulässig, soweit die Miete unter oder in Höhe der jeweils zum Vermietungszeitpunkt gültigen objektbezogene Mietspiegelmiete nebst eines Förderabschlags in Höhe von minus 33% liegt.

Mietanpassungen während des Bindungszeitraumes von 15 Jahren sind möglich. Die Mieterhöhungen dürfen jedoch zu einer zu keiner höheren Miete als die maximal zulässige Miete im Zeitpunkt der Mieterhöhung (ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich eines Abschlags i.H.v. 33%) führen, zum anderen darf eine Mieterhöhung unabhängig von der Miethöhe maximal in einem Umfang von insgesamt 5% in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (analog der derzeit gültigen Vorgaben des aktuellen Landeswohnraumförderprogramm) erfolgen. Die vorstehenden Verpflichtungen sind im Falle einer Veräußerung an den Rechtsnachfolger weiter zu geben.

Als Grundlage für die Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete ist zwingend der jeweils aktuell gültige Mietspiegel der Stadt Freiburg heranzuziehen.

§ 2

Belegungsbindung

Die Wohnungen dürfen grundsätzlich nur an wohnungssuchende Haushalte überlassen werden, deren Einkommen bei Mietvertragsabschluss die Einkommensgrenze für die vorliegende Anzahl an Haushaltsmitglieder nach dem jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsprogramm für die allgemeine Mietwohnraumförderung nicht überschreiten.

Die Anforderungen an die Angemessenheit des Wohnraums hinsichtlich der maximal zulässigen Wohnfläche sowie Anzahl der Wohnräume müssen jedoch nicht eingehalten werden.

Sollte es keine entsprechende Förderung geben, gilt die zuletzt maßgebliche Einkommensgrenze. Die Einhaltung der o.g. Voraussetzungen ist der Stadtverwaltung Freiburg i. Br., dem Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen mittels eines zum Vermietungszeitraums gültigen Wohnberechtigungsschein nachzuweisen.

§ 3

Bindungszeitraum

Die Mietpreis- und Belegungsbindungen beginnen mit dem Erstbezug der einzelnen gebundenen Wohneinheiten und enden 15 Jahre nach diesem Termin.

§ 4

Information an die Stadt

Vor Überlassung der Wohnung an eine wohnungssuchende Person (auch Erstbezug) ist der Stadt unverzüglich der Namen der wohnungssuchenden Person und der Haushaltsangehörigen mitzuteilen und die übergebene Bescheinigung für das Bauvorhaben Weinbergstraße in Freiburg-St. Georgen vorzulegen. Für den Fall, dass eine Vermietung an den berechtigten Personenkreis trotz ausreichender Bemühungen seitens der RusticaHeiwog GmbH oder deren Rechtsnachfolger nicht gelungen ist, wird die Stadt Freiburg drei mögliche Mieter aus der Wohnungssucherdatei nennen, aus denen sich RusticaHeiwog GmbH einen Mieter aussuchen können.

§ 5

Sonstige Vorschriften der Sicherung, datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die RusticaHeiwog darf:

- nach § 19 Abs. 1 LWoFG nicht zum Nachteil der Mietenden von den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften abweichen,
- nach § 19 Abs. 2 LWoFG eine Wohnung nicht gegen eine höhere als die höchstzulässige Miete zum Gebrauch überlassen,
- nach § 19 Abs. 3 LWoFG eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs fordern, sich

versprechen lassen oder annehmen.

Die RusticaHeiwog hat der Stadt Freiburg i. Br. dem Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen unverzüglich nach Vertragsabschluss auf seine Kosten unaufgefordert eine Mehrfertigung des Mietvertrages zu überlassen.

Die Stadt hat über die Wohnungen, ihre Nutzung, die jeweiligen mietenden und vermietenden Person sowie über die höchstzulässigen Mieten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen erforderlich ist.

Die Stadtverwaltung hat die Belegungsbindung und Mietbegrenzung zu überwachen und wird daher zu diesem Zweck die Daten speichern. Es handelt sich hierbei um folgende Angaben:

- Bezeichnung der Wohnung
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage und Wohnungsnummer)
- Name und Anschrift des Eigentümers
- Name und Anschrift der vermietenden Person
- Art der Wohnung
- Zahl der Räume und Wohnfläche der Wohnung
- Namen der mietenden Person und evtl. Haushaltsangehöriger

- Datum des Einzugs bzw. des Auszugs
- die Bescheinigung zum Bezug der Wohnung die durch die Stadt Freiburg i. Br. erteilt wurde

Die vermietende Person ist verpflichtet, gegenüber der Stadt vorstehende Angaben mitzuteilen und mit der mietenden Person Vereinbarungen zu treffen, die ihm dies ermöglichen, soweit es sich um personenbezogene Daten der mietenden Person handelt.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die vorstehenden Daten auf Datenträger zu speichern und Mieterinnen und Mietern der Wohnungen, soweit es das Mietverhältnis betrifft, Auskunft zu geben und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu anderen Zwecken dürfen diese Daten nur genutzt werden, wenn ein Gesetz eine solche anderweitige Nutzung ausdrücklich erlaubt. Die Stadtverwaltung sichert zu, ohne eine solche gesetzliche Ermächtigung die Daten zu keinem anderen Zweck zu nutzen oder weiterzugeben und sie zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der Auflagen aus der Abwendungsvereinbarung und diesem Kooperationsvertrag benötigt werden. Im Übrigen gelten für die Datenspeicherung die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 6

Eigentumsmaßnahmen zur Selbstnutzung für berechtigten Personenkreis

Die RusticaHeiwog ist verpflichtet 15% der Gesamtwohnfläche als Eigentumsmaßnahme zur Selbstnutzung an berechnete Haushalte zu übereignen.

Zur Absicherung räumt die Fa. RusticaHeiwog GmbH zugunsten der Stadt Freiburg eine „Selbstnutzungsverpflichtung“ gegenüber dem zukünftigen Käufer ein.

Der Grundstückseigentümer **bewilligt** und die Stadt **beantragt** die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Freiburg und zu Lasten des Grundstücken Flst.-Nr. 20908 und 20908/1 in Abteilung II des Grundbuchs mit folgendem Inhalt:

„Der Eigentümer des dienenden Grundstücks unterliegt einer Belegungsbindung mit folgendem Inhalt:

Der Stadt wird an den Wohnungen ein Besetzungsrecht nachdem Landeswohnraumförderungsgesetz (§ 4 Abs.13 Satz 5 Landeswohnraumförderungsgesetz) eingeräumt.“

Schuldrechtlich vereinbaren die Parteien darüber hinaus Folgendes: Die Stadt Freiburg verpflichtet sich schuldrechtlich, von ihrem Besetzungsrecht gegenüber der RusticaHeiwog GmbH oder deren Rechtsnachfolgern keinen Gebrauch zu machen, wenn die RustikaHeiwog GmbH oder deren Rechtsnachfolger folgende Bedingungen einhält:

- die Wohnungen dürfen mit einer mindestens 15-jährigen Selbstnutzungsdauer nur an solche Käuferinnen oder Käufer veräußert werden, die die Einkommensgrenze

nach den jeweils aktuell zum Veräußerungszeitpunkt gültigen Landeswohnraumförderungsprogramm einhalten.

- Die Käuferrinnen bzw. Käufer sind zu verpflichten, die erworbene Wohnung ausschließlich für den eigenen Wohngebrauch zu verwenden und sie insbesondere nicht zu vermieten (Selbstnutzungsverpflichtung).
- Für den Fall der Weiterveräußerung sind die jeweiligen Käuferinnen und Käufer zu verpflichten, ihrerseits die Wohnungen nur an Dritterwerberinnen und Dritterwerber weiter zu veräußern, die die Einkommensgrenzen für selbstgenutztes Wohneigentum nach den jeweils aktuell gültigen Landeswohnraumförderprogramm einhalten und die sich zudem verpflichten, mindestens bis zum Ablauf der insgesamt 15-jährigen Selbstnutzungszeit (auf die die bereits abgelaufene Selbstnutzungszeit der Erstkäuferinnen und Erstkäufer anzurechnen ist) die Wohnungen selbst zu nutzen und insbesondere nicht zu vermieten. Die entsprechenden Verpflichtungen sind im Falle der Veräußerung bzw. Weiterveräußerung jeweils als echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 Abs. 1 BGB) zu formulieren, der die Stadt unmittelbar berechtigt.

Rustica Heiwog GmbH wiederum verpflichtet sich schuldrechtlich, die vorstehenden Bedingungen, bei deren Einhaltung die Stadt auf ihr Besetzungsrecht verzichtet, unabhängig vom Verzicht der Stadt in jedem Fall umzusetzen und ihre Rechtsnachfolger entsprechend (jeweils mit Weitergabeverpflichtung bei Weiterveräußerung) zu verpflichten, um damit die Eigentumsmaßnahmen zur Selbstnutzung an berechnigte Haushalte zu ermöglichen und sicher zu stellen.“

Die Stadt verpflichtet sich nach Aufteilung der Wohnungen in Wohnungseigentum nach WEG zur Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bezüglich der übrigen Wohnungen, sofern die geforderte Gesamtwohnfläche im selbstgenutzten Wohnungsbau i.H.v 15 % und der mietpreisgedämpfte Wohnungsbau gem. § 1 nachgewiesen wurde. Dies gilt ebenfalls für eine Anpassung dieses Verhältnisses unter Einhaltung der Regelung gem. § 7 dieses Vertrags.

Darüber hinaus steht dem jeweiligen Eigentümer der mit der Dienstbarkeit belasteten Wohnung nach Ablauf von 15 Jahren ein Lösungsanspruch in Bezug auf die beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu, wenn dieser nachweist, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Wohnung nur im Rahmen der Selbstnutzungsverpflichtung und nur von Eigentümern genutzt wurde, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs die Einkommensgrenze nach dem zum Veräußerungszeitpunkt jeweils gültigen Landeswohnraumförderprogramm eingehalten haben. Auf Verlangen bescheinigt die Stadt dem jeweiligen Eigentümer bei jeder Veräußerung die Einhaltung der maßgebenden Einkommensgrenzen, dies gilt nach Ablauf der Bindefrist als ausreichender Nachweis in Bezug auf die Einkommensgrenzen. Der Nachweis der Eigennutzung kann über die Vorlage entsprechender Meldebescheinigungen geführt werden.

§ 7

Regelung Verhältnis mietpreisgedämpfte Mietwohnungen und Eigentumswohnungen an berechnigte Haushalte zur Selbstnutzung

Von der Gesamtwohnfläche in Höhe von ca. 2.000 m² sind 15 % als preiswerte, mietpreisgedämpfte Mietwohnungen sowie 15 % Eigentumswohnungen an berechnigte Haushalte zur Selbstnutzung der Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung und nach vorheriger Zustimmung der Stadt Freiburg sowie dem Nachweis einer 6 monatigen vergeblichen Vermarktung als Eigentumsmaßnahme zur Selbstnutzung an einen Personenkreis im Sinne des § 6 diesen Vertrags, ist es der RusticaHeiwog gestattet, die mietpreisgedämpften Mietwohnungen sowie selbstgenutzten Wohnungen in einem abweichenden Verhältnis nachzuweisen, solange insgesamt mindestens 30 % der Gesamtwohnfläche umfasst sind.

§ 8

Belegungsbindung und Einkommensprüfung

Die gem. § 6 zu errichtenden Eigentumsmaßnahmen dürfen nur an Haushalte veräußert werden, die die Einkommensgrenzen nach dem jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsprogramms für selbst genutztes Wohneigentums einhalten und in die Wohnungen selbst einziehen.

Die Wohnfläche sowie die Raumanzahl können von den Vorgaben zur Errichtung und Förderfähigkeit nach der Landeswohnraumförderung zur Selbstnutzung abweichen

Die Stadt Freiburg wird die von der RusticaHeiwog benannten Haushalte auf Basis der Anzahl an Haushaltsmitgliedern vorab hinsichtlich der maßgeblichen Einkommensgrenzen überprüfen und diesen eine entsprechende Erwerbsberechnigung zur Vorlage bei der RusticaHeiwog bescheinigen.

§ 9

Verstöße

Die Einhaltung der Mietpreis- und Belegungsbindung wird durch die Stadtverwaltung überprüft. Die Stadt Freiburg i. Br. kann eine Vertragsstrafe entsprechend nachfolgenden Regelungen, die den Bestimmungen gemäß der Abwendungserklärung vom Juni 2020 entsprechen, auch dann verlangen, wenn der Vermieter die ihm obliegenden Beweise der Einhaltung der o.g. Bestimmungen nicht erbringen kann, z.B. weil er den Mietvertrag nicht vorlegt, aus diesem die vereinbarte Kaltmiete nicht hervor geht oder die für den Bezug notwendige Bescheinigung gemäß § 2 nicht vorgelegt wird. Es obliegt dem Vermieter, mit der mietenden Person Vereinbarungen zu treffen, die es ihm ermöglicht, die entsprechenden Nachweise (auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten) zu liefern. Eine Vertragsstrafe kann nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB in Höhe von bis zur

Hälfte des Verkehrswerts des heutigen Grundstücks F1St. Nr. 20908/1 ohne Gebäude zum Zeitpunkt des Eintritts der Vertragsstrafe verlangt werden, wenn die Wohnungen an Nicht-Berechtigte vermietet bzw. veräußert werden, d.h. an Personen, die die Vorgaben des jeweiligen Landeswohnraumförderungsprogramm nicht erfüllen, oder wenn bei der Vermietung die Vorgaben die Bindungen des § 1 nicht beachtet werden, z.B. hinsichtlich der maximal zulässigen Miethöhe. Erwächst der Rustica oder einem Rechtsnachfolger ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Vermietung einer Wohnung ohne Beachtung der Bindungen des § 1 bzw. ohne Vermietung an Inhaber/-innen eines Wohnberechtigungsscheins, entspricht es billigem Ermessen, den wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen zzgl. eines Strafzuschlags von 5 %.

Bei einer Vermietung zu einem höheren Mietzins als nach § 1 zulässig, ist der wirtschaftliche Vorteil aus der Differenz der verlangten Nettokaltmiete und der nach § 1 maximal zulässigen Nettokaltmiete für die Restlaufzeit der Bindungsdauer zu errechnen. Wird eine mietpreisgedämpfte Wohnung selbst genutzt, beträgt die Vertragsstrafe 10 % der nach Maßgabe des Mietspiegels zu bestimmenden Nettokaltmiete für diese Wohnung.

Eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bis zur Hälfte des Verkehrswerts des heutigen Grundstücks F1St. Nr. 20908/1 ohne Gebäude zum Zeitpunkt des Eintritts der Vertragsstrafe kann auch dann beansprucht werden, wenn entgegen der Regelungen des § 6 Wohnungen nicht selbst genutzt werden bzw. bei einer Weiterveräußerung die Vorgabe des § 6 nicht beachtet wird. Lässt sich beim Vorliegen eines solchen Verstoßes ein wirtschaftlicher Vorteil ermitteln, entspricht es billigem Ermessen, die Vertragsstrafe so bestimmen, dass der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft wird zzgl. eines Strafzuschlags von 5 %.

Diese vorstehenden Regelungen zu Vertragsstrafen gelten entsprechend, wenn der geschuldete Anteil an geförderten Eigentumswohnungen bzw. mietpreisgedämpften Eigentumswohnungen an der Gesamtmaßnahme weniger als 30 % der Gesamtwohnfläche beträgt. Bei Unter-/Überschreitung von insgesamt nicht mehr als +/- 5 % der geforderten Fläche im Verhältnis zur Gesamtwohnfläche für mietpreisgedämpfte Mietwohnungen gem. § 1 sowie der Übereignung zur Selbstnutzung an berechnete Haushalte gem. § 6 gilt der Vertrag dennoch als erfüllt, was von der RusticaHeiwog nachzuweisen ist

Allgemeine Regelungen

§ 10

Unwirksamkeitsklausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird der übrige Inhalt dieses Vertrages davon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, als Ersatz für diese unwirksamen Bestimmungen neue, ihrem Sinn und Zweck weitgehend entsprechende Bestimmungen zu vereinbaren.

§ 11

Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird der Bezugsurkunde des im Einzelnen abzuschließenden Kaufvertrages als Anlage beigefügt.

§ 12

Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn diese schriftlich abgeschlossen wurden, soweit nicht weitergehend notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. Auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich vereinbart werden.

Freiburg, den... 01.03.2024

Für die Stadt Freiburg im Breisgau

.....

(Herr Constantin Denk – Abteilung Wohnen)

Bad Krozingen,
den. 26.02.2024

Für die Fa. RusticaHeiwog GmbH

.....

(Herr Patrick Winterhalter – GF)